

## § 246 StPO Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

---

### Zweites Buch – Verfahren im ersten Rechtszug -> Sechster Abschnitt – Hauptverhandlung

**Titel:** Strafprozessordnung (StPO)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** StPO

**Gliederungs-Nr.:** 312-2

**Normtyp:** Gesetz

#### § 246 StPO – Ablehnung von Beweisanträgen wegen Verspätung

- (1) Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden sei.
- (2) Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Tatsache so spät vorgebracht worden, dass es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann er bis zum Schluss der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zweck der Erkundigung beantragen.
- (3) Dieselbe Befugnis haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte bei den auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.
- (4) Über die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.